

Finanzordnung der D.J.K. Wenighösbach e.V.

Diese Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Die Haushaltspläne der Abteilungen sind dem Vorstand von den Abteilungsleitern vorzulegen.
2. Der vom Vorstand aufgestellte Gesamthaushaltsplan ist dem Vereinsausschuss vorzulegen und von diesem mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsgleich.
3. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzwesen des Vereins.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.
3. Die Jahresabschlüsse der kassenführenden Abteilungen/Gruppierungen sind zur Erstellung der Jahresrechnung des Hauptvereins dem Kassier bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die Belege sind der Jahresrechnung beizufügen.

§ 4 Kassier

1. Der Kassier verwaltet das zentrale Kassenwesen.
2. Der Kassier ist berechtigt, laufend wiederkehrende, bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen, selbständig zu tätigen oder zu veranlassen.
3. Der Kassier überwacht die selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
2. Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) Den 3 Vorsitzenden allein, in ihren jeweiligen Bereichen, bis zu einer Summe von 500,00 €
 - b) Den 3 Vorsitzenden zusammen bis zu einer Summe von 1.500,00 €
 - c) Dem Vorstand bis zu einer Summe von 5.000,00 €
 - d) Dem Vereinsausschuss bis zu einer Summe von 10.000,00 €
 - e) Der Mitgliederversammlung bei einer Summe über 10.000,00 €

§ 7 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entsprechende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des zuständigen Vorsitzenden zu erstatten.

§ 8 Ehrenamtspauschale

1. Eine Gewährung der Ehrenamtspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten ist möglich. Die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden, gesetzlichen Höchstgrenze.
2. Pro Aufwandsstunde wird der gesetzliche Mindestlohn zugrunde gelegt. Ein Nachweis über die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit muss erfolgen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Es gelten seit dem 01. Januar 2024 die folgenden Jahresbeiträge:

- Jugendliche / Junioren von 0 bis einschließlich 13 Jahre	18,00 €
- Jugendliche / Junioren von 14 bis einschließlich 17-Jahre	30,00 €
- Erwachsene (ab 18 Jahre)	60,00 €
- Rentner (ab 67 Jahre oder mit Nachweis)	40,00 €
- Schwerbehinderte/Schüler/Studenten (mit Nachweis)	40,00 €
- Ehegatten	100,00 €
- Familienbeitrag	120,00 €
2. Zusätzlich zu den Jahresbeiträgen werden folgende Zusatzbeiträge erhoben:
 - Für Mitglieder bei der Teilnahme von mind. einem angebotenen, in Höhe von 60,00 € pro Jahr/Person.
 - Nichtmitglieder dürfen an ausgewählten Kursen über eine individuell festgelegte Kursgebühr teilnehmen.
3. Die Jahres- und Zusatzbeiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren von den angegebenen Bankkonten eingezogen. Über den Zeitpunkt des Einzuges wird im Mitteilungsblatt des Marktes Hösbach unterrichtet. Kosten für die offenen Kurse werden in bar gezahlt.

§ 10 Sonstige Entscheidungen

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und dieser Finanzordnung nicht festgesetzt sind, entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2018 in Kraft. Änderungen können grundsätzlich nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderung beschlossen am 03.11.2023